

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 3B 169/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Otto M [REDACTED], [REDACTED] 5th Road, [REDACTED] H [REDACTED],
N.Y., USA,

Klägere und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wustenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 21. September 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 23. September 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen begehrt, hierauf bei den Entschädigungsorganen jedoch nur teilweise Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat, insbesondere hinsichtlich der Einstufung des Klägers in eine vergleichbare Beamten-

gruppe und der Berechnung des Entschädigungszeitraums, als Entschädigung für Schäden im beruflichen Fortkommen keine höhere Kapitalentschädigung als diejenige für be- gründet erscheint, wie sie dem Kläger durch die Entschä- digungsbehörde und das Landgericht bereits zugesprochen worden ist. Die Berufung hat nur insoweit Erfolg ge- habt, als die Kapitalentschädigung nunmehr nach § 92 Abs. 2 BGB in der Fassung des HRC-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 durch Hinzurechnung eines Zuschla- ges von 20 % errechnet werden ist.

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Ungehin- dertlich der Beweisführung gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsorgans. Hiermit kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden.



Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ancher

Dr. Loewenhein